

Bundesminister für Inneres

Zl.: 97.911/8-SL III/01

Wien, 14. Mai 2001

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 15. März 2001 unter der Nr. 2123/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Versäumnisse des Innenministers bei der Bestellung des seit 1.1.2001 ausständigen Beirates für Asyl- und Migrationsfragen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 9:

§ 51a des Fremdenengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. I Nr. 134/2000 ist mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten. Eine Ermächtigung, schon vor dessen Inkrafttreten Vollziehungshandlungen zu setzen, hat nicht bestanden. Dementsprechend habe ich unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Norm die darin genannten obersten Organe, Interessenvertretungen und Bundesländer um Erstattung entsprechender Vorschläge ersucht. Darüber hinaus sieht das Gesetz ein Vorschlagsrecht von vier vom Bundesminister für Inneres bestimmten ausschließlich humanitären oder kirchlichen Einrichtungen vor, die sich - insbesondere im Rahmen der Flüchtlingsberatung oder einer Tätigkeit gemäß § 51 Abs. 3 - der Integration oder Flüchtlingsberatung Fremder widmen. Diesem Auftrag entsprechend habe ich die CARITAS Österreich, die Diakonie Österreich, die Volkshilfe Österreich und SOS-Kinderdorf um Erstattung entsprechender Vorschläge ersucht. Die Rückäußerungen hiezu lagen mir erst in der 2. Märzhälfte 2001 vor, sodass ich die konstituierende Sitzung des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen für den 4. April 2001 in Aussicht nehmen konnte. An

diesem Tage habe ich - den mir erstatteten Vorschlägen durchwegs folgend - 21 Mitglieder des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen bestellt. Anschließend hat die konstituierende Sitzung des Beirates unter meinem Vorsitz stattgefunden. Hiebei haben alle Mitglieder zu erkennen gegeben, dass sie innerhalb des Vom Gesetz - analog zur Regelung für die „Vorgängerbeiräte“ - vorgegebenen Rahmens, einschließlich den Bestimmungen über die Vorsitzführung, eine zielführende Arbeit erwarten.

Zur Frage 5:

Der Gesetzgeber hat bei Abfassung des § 51a Abs. 2 FrG die Anzahl der humanitären oder kirchlichen Einrichtungen, die zur Erstattung eines Vorschlages bestimmt werden können, mit vier festgelegt. Die Organisationen wurden nach einem umfangreichen Konsultationsprozess festgelegt, wobei außer Zweifel steht, dass all diese Organisationen die im Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Der Asylbeirat hat über keine Einzelfälle entschieden. Die an den Integrationsbeirat herangetragenen Einzelfälle, in denen es zu keiner Empfehlung kam - es handelt sich um 154 Fälle, die teils Einzelpersonen, teils Familien betreffen - werden nunmehr vom Beirat für Asyl- und Migrationsfragen übernommen. Allerdings kann noch nicht in all diesen Fällen eine Befassung des Beirates erfolgen, da hierfür vielfach die Voraussetzungen (z.B. Abschluss des Asylverfahrens) fehlen. Beratungsreif sind derzeit 35 Fälle, bei denen seit der letzten Sitzung des Integrationsbeirates am 25. Oktober 2000 die Vorbereitung der Entscheidung abgeschlossen werden konnte.

Die Vorbereitung der Entscheidung des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen erfolgt in diesen Einzelfällen durch die Sektion III - Abteilung III/15 meines Ministeriums.